

## Grenzverschiebungen: Zum Verhältnis von Heimerziehung, Flucht und Polizei in Deutschland

Zoë Clark\*, Fabian Fritz\*\*, Caroline Inhoffen\*\*\* und Jonas Kohlschmidt\*\*\*\*

*Zusammenfassung:* Junge Menschen of Color sind von Kriminalisierung betroffen. Dieser Artikel widmet sich der Frage, wie die Soziale Arbeit im Kontext institutioneller Fremdunterbringung durch die Ubiquität von nationalen Grenzen und durch Polizeipraktiken gerahmt wird. Es wird empirisch nachgezeichnet, dass Racial Profiling sich über ritualhafte Wiederholungen manifestiert. Es zeigt sich, dass der formale Charakter der sog. gefährlichen, als kriminogen klassifizierten Orte über informelle Polizeipraktiken auf Organisationen der Jugendhilfe übertragen wird.

*Schlüsselwörter:* Racial Profiling, Polizei, stationäre Jugendhilfe, institutioneller Rassismus, policing urban space

### Border Shifts: On the Relationship Between Residential Care, Flight and the Police in Germany

*Abstract:* Young people of color are affected by criminalization. This article addresses the question of how social work in the context of institutionalized out-of-home placement is framed by the ubiquity of national borders and police practices. It empirically traces that racial profiling manifests itself through ritualistic repetition. It is shown that the formal character of so-called dangerous places classified as criminogenic is transferred to youth-serving organizations through informal police practices.

*Keywords:* Residential care for young people, racial profiling, institutional racism, policing urban space

### Déplacement des frontières : sur la relation entre le soin résidentiel, la fuite et la police en Allemagne

*Résumé:* Les jeunes de couleur sont touchés par la criminalisation. Cet article se penche sur la question de savoir comment le travail social dans le contexte du placement institutionnel est encadré par l'ubiquité des frontières nationales et par les pratiques policières. Il montre empiriquement que le profilage racial se manifeste par des répétitions rituelles. Il s'avère que le caractère formel des lieux dits dangereux, classés comme criminogènes, est transféré aux organisations d'aide à la jeunesse par le biais de pratiques policières informelles.

*Mots-clés:* Enseignement à domicile, racial profiling, racisme institutionnel, policing urban space

\* Department Erziehungswissenschaft Psychologie, Universität Siegen, D-57068 Siegen, zoe.clark@uni-siegen.de

\*\* Department Soziale Arbeit, HAW Hamburg, D-20099 Hamburg, f.fritz@haw-hamburg.de

\*\*\* Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales, Hochschule Hannover, D-30625 Hannover, caroline.inhoffen@hs-hannover.de

\*\*\*\* Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Hamburg, D-20146 Hamburg, jonas.kohlschmidt@uni-hamburg.de

## 1 Einleitung

Die deutsche Kinder- und Jugendhilfe ist durch das achte Sozialgesetzbuch darauf verpflichtet, das «Recht auf Förderung und Entwicklung junger Menschen» und «auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit» (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) zu verwirklichen. Hierzu soll sie es «jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können» (§ 1 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII). Dieser rechtliche Auftrag betrifft sie als eine Institution einer öffentlichen Ordnung, über die sie keine alleinige Deutungshoheit hat. Auch andere politische Akteur:innen gestalten die öffentliche Ordnung und rahmen damit die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Artikel wird die Gestaltungsmacht der Polizei in urbanen Räumen als Framing der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert. Die Polizei agiert dabei als politische Akteurin im Kontext eines nationalen Grenzregimes, indem sie Einfluss auf die Gestaltung des urbanen Raums in Form von Zonierungen öffentlicher Orte nimmt. Die Definition eines Teils des öffentlichen Raums als sog. gefährliche Orte (im int. Kontext spricht man von danger zones) verschafft der Polizei an diesen Orten weitreichende Zugriffsrechte, z. B. in Form von verdachtsunabhängigen Kontrollen (Belina 2018). Gerade diese verdachtsunabhängigen Kontrollen stehen in einem engen Zusammenhang mit Racial Profiling. Mit diesem Begriff wird eine Kontrollpraxis der Polizei beschrieben, bei der Menschen *reduziert* auf ihr äusseres Erscheinungsbild poliziert werden:

*Sie [die Praxis des Racial Profiling, Anm. Clark et al.] umfasst Identitätskontrollen und Durchsuchungen ohne konkrete Indizien auf Grundlage von Hautfarbe und phänotypischer Merkmale, Zuschreibungen wie (unterstellter) nationaler Herkunft, oder auch Sprache. Gelebte Erfahrungen von Racial Profiling beinhalten unter anderem für kriminell gehalten zu werden, öffentlich gedemütigt und blossgestellt zu werden, mit rassistischer Sprache adressiert zu werden und/oder körperliche Gewalt zu erfahren, bis hin zu Tötung und Mord. (Thompson 2018, 198, 204 ff.)*

Kriminologisch orientierte stadtsoziologische Studien zeigen Zusammenhänge zwischen der Anwesenheit von rassifizierten Menschen und Orten, die von der Polizei als Gefahrengebiete klassifiziert werden (vgl. bspw. für Hamburg: Belina und Wehrheim 2020). Die Konstruktion solcher Räume erfolgt unter anderem über die polizeiliche Beobachtung, dass dort viele Menschen marginalisierter sozialer Gruppen anzutreffen sind, auf die bestimmte Merkmale zutreffen. *Gefahrengebiete* sind insofern vor

allem Orte, an denen sich junge, männliche PoC<sup>1</sup> aus den unteren sozialen Klassen aufhalten (Belina 2016). Gruppen die an den sog. gefährlichen Orten besonders im Fokus polizeilicher Kontrollpolitiken stehen sind u.a. unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Killian und Rinn 2020). Auf Grund der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf diese Personengruppe, richtet auch die Praxis der Sozialen Arbeit ihren Blick auf die Konflikte an solchen Orten.

Vor dem Hintergrund der Zonierungen des öffentlichen Raums und des Racial Profiling ist auch die Kinder- und Jugendhilfe mit einem nationalen Grenzregime konfrontiert, das die Grenzen, die von ihren Adressat:innen überwunden wurden, in das Landesinnere verschiebt. Die (jungen) Menschen sind mit diesem Grenzregime alltäglich konfrontiert und somit massgeblich in ihrer Lebenspraxis beeinträchtigt.

Die Polizeipraktiken des nationalen Grenzregimes beschränken sich aber nicht ausschliesslich auf die als gefährlich definierten öffentlichen Orte. In diesem Artikel wird verdeutlicht, dass die Handlungslogiken, die mit den gefährlichen Orten verbunden sind, auch auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden, in denen geflüchtete junge Menschen leben. Die nationalen Grenzen werden damit für diese jungen Menschen allgegenwärtig und beeinflussen ihr alltägliches Leben bis in ihre unmittelbaren Wohn- und Schutzräume hinein. Vor allem aber widmet sich dieser Artikel der Frage, wie die Soziale Arbeit im Kontext institutioneller Fremdunterbringung durch die Allgegenwart von nationalen Grenzen sowie durch die Polizeipraktiken, die diese Grenzen performativ erzeugen und absichern, gerahmt wird.

Auf Basis von acht Expert:inneninterviews mit Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in zwei deutschen Metropolen<sup>2</sup> wird rekonstruiert, welchen Platz die Kinder- und Jugendhilfe im urbanen Grenzregime einnimmt, wie sich gerade im Versuch Adressat:innen als Rechtssubjekte zu befähigen und sie zu schützen Rationalitäten urbaner Zonierungen reproduzieren. Dabei geht es nicht – wie bereits an anderen Stellen untersucht – um Tendenzen der Verpolizeilichung der Sozialen Arbeit (vgl. Ziegler 2001; Clark et. al. 2021; Scherr und Schweitzer 2021, 150 ff.), oder um einen Überhang von Kontrolle und Disziplinierung in den Praktiken der Heimerziehung (vgl. Lutz 2013; Clark 2018). In diesem Artikel liegt der Fokus auf

1 Das Akronym PoC steht für People of Color und bildet einen begrifflichen Rahmen für Menschen, die von rassistischen Zuschreibungen betroffen sind und als nicht weiss rassifiziert werden (vgl. El-Tayeb und Thompson 2019, 311).

2 Ausgehend von mehreren gewaltvollen Polizeieinsätzen in Berliner Wohngruppen der Heimerziehung zwischen 2018 und 2021 (vgl. Clark et al. 2021, 47) entstand eine Fachdebatte rund um eine bessere Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei. Als Forschenden schien uns in diesem Kontext die generelle Frage nach dem Verhältnis von Heimerziehung und Polizei empirisch noch weitestgehend ungeklärt. Um sich diesem Themenfeld anzunähern wurden im Rahmen einer explorativen Studie in acht Wohngruppen verschiedenster Trägerschaft in Berlin und Hamburg im Zeitraum von Juli bis Oktober 2019 die sozialpädagogischen Fachkräfte im Rahmen von Expert\*inneninterviews befragt (vgl. Meuser und Nagel 2009). Das Material wurde mittels Meusers und Nagels Auslegung der qualitativen Inhaltsanalyse untersucht und ausgewertet (vgl. Meuser und Nagel 2009, 476 f.).

dem Verhältnis advokatorischen Handelns durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit (was insbesondere in der Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen ein zentrales Motiv ist) und der Reproduktion von Polizeirationalitäten, die paradoxerweise gerade in dem Versuch entsteht, die Vulnerabilität junger Menschen zu reduzieren und sie gegen diskriminierende Polizeipraktiken zu schützen. Soziale Arbeit wird – wie wir auf der Basis unserer empirischen Untersuchung zeigen werden – in ihrer Kritik an und in ihrem Handeln gegen Strategien wie Racial Profiling wider Willen selbst zum Teil eines nationalen Grenzregimes und somit zu einem Bestandteil der Polizierung von urbanen Räumen.

## 2 «Wo du als son junger Mensch relativ sicher sein kannst, dass es dich irgendwann mal oder auch öfters treffen wird» – Grenzziehungen im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum ist durchzogen von Strukturen, die den Möglichkeitsspielraum für Partizipation und Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen oder verwehren. Sie beeinflussen, wie sich Menschen in Räumen bewegen, wie sie sich diese aneignen können oder ausgeschlossen und verdrängt werden. Eine strukturkonstruierende Akteurin ist dabei die Polizei, die als “Street-Level Bureaucracy” im Alltag vieler Menschen staatliche Interessenslagen vertritt und durchsetzt. Hierbei wird der Ermessensspielraum der Polizei sowie ihre Definitionsmacht darüber, was als Gefahr oder Gefährdung gilt, relevant (Lipsky 1969). Das gilt insbesondere, wenn es um polizeiliche Interventionen im Kontext von Kriminalprävention geht. Dies zeigt sich konkret an der Etablierung sog. «gefährlicher» (Hamburg) bzw. «kriminalitätsbelasteter Orte» (Berlin).<sup>3</sup> Über diese Konstruktion wird die Polizei in die Lage versetzt, territoriale Grenzziehungspraktiken über den «Umgang Raum» (Belina 2016) ins Innere der Städte und damit in den Alltag vieler rassifizierter Menschen zu verlagern. Mit Balibar gesprochen: Die Grenzen sind “wherever the movement of information, people, and things is happening and is controlled – for example in cosmopolitan cities” (Balibar 2004). Von diesen territorialen Grenzziehungspraktiken sind auch junge Menschen of Color aus der Heimerziehung betroffen, die sich wie andere Menschen auch, in Räumen, die die Polizei als «gefährlich» klassifiziert, aufhalten oder diese schlicht passieren.

Im Folgenden wird der Fokus auf zwei Dynamiken der Kontrolle gelegt, die von Fachkräften als teilweise unausweichbare Alltagserfahrungen junger Menschen of Color zur Sprache gebracht wurden. Beide Aspekte werden auch bei der Frage

3 Was als «gefährlicher» Ort gilt, wird in Deutschland je nach Polizeigesetz der einzelnen Bundesländer geregelt. Entsprechend variieren auch die Bezeichnungen für solche Orte. Da es in diesem Artikel um die Auswirkungen der Klassifizierung von Orten als «gefährlich» oder «kriminalitätsbelastet» sowie die Dynamiken der darin stattfindenden Kontrollen geht, werden die Bezeichnungen synonym verwendet.

nach Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte im Kontext solcher Kontrollen sowie ihrem Umgang mit den jungen Menschen und der Polizei im Rahmen einer professionellen Ausgestaltung ihrer Arbeit relevant.

## 2.1 Die Polizei als Gestalterin urbaner Räume

Neben der Strafverfolgung ist die Polizei in Deutschland ebenfalls für die Kriminalprävention zuständig, deren konkrete Ausgestaltung dem jeweiligen Bundesland zukommt (Belina 2016). Entsprechend der beiden Aufgabenbereiche sind die Anlässe für einen Kontakt zwischen der Polizei und jungen Menschen in der Heimerziehung nicht ausschliesslich dem Bereich der Strafverfolgung zuzuordnen (vgl. Clark et al. 2021, 46f.). So berichteten Fachkräfte wiederholt von Polizeikontrollen im Rahmen der Kriminalprävention besonders gegenüber Schwarzen Jugendlichen und Jugendlichen of Color an «gefährlichen» oder «kriminalitätsbelasteten» Orten in der Stadt.

Die Aufnahme «gefährlicher Orte» in die deutschen Polizeigesetze der Länder steht in Verbindung mit einer Zunahme an präventiven Aktivitäten im Rahmen der Strafverfolgung seit den 1980er Jahren. Damit zirkulieren Kontrollbemühungen nicht mehr ausschliesslich um strafrechtlich relevante Handlungen, sondern um ein Potential, ein Risiko (Assall und Gericke 2016). «Gefährliche Orte» können unter anderem öffentliche Parks, Knotenpunkte in der Stadt, Strassenzüge oder auch nur Abschnitte einer Strasse sein<sup>4</sup>, sprich: Orte des öffentlichen Lebens und des Alltags für viele Menschen. An diesen Orten ist die Polizei berechtigt, anlass- bzw. verdachtsunabhängige Kontrollen an Personen, die sich in diesem Raum aufhalten, durchzuführen, die Identität festzustellen sowie mitgeführte Gegenstände zu kontrollieren (Ullrich und Tullney 2012). Wenngleich die Begründungszusammenhänge, die einen Ort zu einem «gefährlichen» machen, heterogen sind, ist ihnen gemein, dass sie alle selten mit einer tatsächlichen Kriminalitätsquote korrelieren. Die Definition bestimmter öffentlicher Räume als gefährliche Orte liefert vor allem die rechtliche Basis dafür, das «Andere» oder das «Unerwünschte» zu kontrollieren und aus Räumen zu verweisen (Assall und Gericke 2016; Belina 2018).

Im Zuge des Bedeutungsgewinns der Kriminalprävention ist der Handlungsspielraum der Polizei im öffentlichen Raum erweitert worden. Die Polizei hat die Möglichkeit ihn deutlich mitzustrukturieren. So hat sie in einem erheblichen Masse die Definitionsmacht darüber, welche Orte und welche sich darin bewegenden Menschen als «verdächtig» eingestuft werden und welche nicht. So avanciert sie zu einer aktiven Gestalterin des gesellschaftlichen Zusammenlebens, also zur politischen Akteurin, und wird rechtlich legitimiert, bestimmte Menschen von

4 Hierbei sind die Grenzen «gefährlicher» oder «kriminalitätsbelasteter Orte» nur teilweise öffentlich bekannt. Die Berliner Polizei weist beispielsweise Gebiete als gefährlich aus, ohne jedoch deren räumlich Eingrenzung bekannt zu geben. Durch die räumliche Verunsicherung soll der Möglichkeitsspielraum, den anlass- bzw. verdachtsunabhängigen Kontrollen durch einen Wechsel der Strassenseite oder kleiner Umwege zu entgehen, minimiert werden (vgl. <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/fakten-hintergruende/artikel.1078268.php>).

öffentlichen Orten des Lebens auszuschließen (Belina 2018; Belina und Wehrheim 2020). «Gefährliche Orte» sind somit Ergebnis ordnungs- und kriminalpolitischer Ziele, die über die «Verräumlichung des Sozialen» durchgesetzt werden (Ullrich und Tullney 2012). Gefahr wird zur scheinbaren Merkmalseigenschaft der Orte und zum Ausgangspunkt von Kontrollpraktiken, die sich in der konkreten Situation an einzelnen Subjekten materialisieren und Grenzziehungspraktiken in der Stadt immer wieder reproduzieren (Hentschel 2011).

## 2.2 Der gefährliche Ort als Vehikel differenzieller Subjektivierung

Wenngleich sich der Fokus beim Spatial Profiling auf den Raum, dem kriminogene Eigenschaften zugeschrieben werden, verlagert, kommt es in der Klassifizierung von «Kontrollbedürftigen», zu einer Differenzierung von Kontrollsubjekten. Diese Differenzierung ist entlang von rassistischen Gefahrenzuschreibungen organisiert (Thompson 2018). Kilomba (2010, 44) hebt hervor, dass gerade die Kriminalisierung von PoC ein entscheidendes Moment der alltäglichen Grenzziehung und Konstruktion von Differenz ist (vgl. hierzu auch El-Tayeb und Thompson 2019). Somit führen die anlass- bzw. verdachtsunabhängigen Kontrollen an «gefährlichen» oder «kriminalitätsbelasteten Orten» zu einer «differenziellen Subjektivierung» (Loick 2018, 21) über den «Umweg Raum» (Belina 2016). Diese Diagnose entspricht ebenso den Erzählungen der Fachkräfte, die im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung, junge Menschen mit Flucht- und/oder Migrationsgeschichte betreuen:

*Ne, aber weil sie geflüchtete sind [werden sie kontrolliert, Anm. Clark et al.], äh das sah ja definitiv 100 %ig und das bestätigt ja die Anzahl der Kontrollen die, die durchl ich weiss nicht meine Kinder die auch in dem selben Alter sind die wurden noch nie kontrolliert, so und die laufen und bewegen sich teilweise an den selben Orten wie die jungen Afghanen und Syrer und so, die die ich hier betreue (...) also äh wenn du dich als westafrikanischer oder afrikanischer Jugendlicher mit dunkler Hautfarbe an bestimmten Orten aufhältst kannst du sicher sein das du kontrolliert wirst. (Interview 8, 116)*

In der Aussage der Fachkraft kommt zuallererst das Moment rassistischer Kriminalisierung zum Ausdruck, in der junge Menschen qua Hautfarbe zu einem Bestandteil von gefährlichen Orten objektiviert werden. Deutlich wird hier der Effekt anlass- bzw. verdachtsunabhängiger Kontrollen, die in Deutschland rechtlich verankerte Unschuldsumsetzung an solchen Orten für bestimmte Menschen obsolet zu machen (Belina 2018). Ein Effekt, den Kilomba (2010, 44) im Kontext von rassistischer Zuschreibung als «Decivilisation» bezeichnet. Zur Plausibilisierung dieser Praxis der Differenz vergleicht die Fachkraft die Erfahrungen der eigenen Kinder, die nicht von Rassifizierung betroffen sind, mit denen der Jugendlichen of Color und stellt eben jenen Unterschied fest, den das Betroffensein von solchen Klassifizierungen im Alltag haben kann. Während die einen unbeschadet die «gefährlichen Orte» passie-

ren und sich an Plätzen des öffentlichen Lebens aufhalten können, werden jungen Menschen of Color nicht die gleichen Rechte zugestanden. Durch den Hinweis auf den Raum, der als Legitimierungsgrund für die Kontrollen fungiert, werden hier der präventive Blick und die divergierenden Gefahrenzuschreibungen deutlich. Mit Blick auf diese selektiven Kontrollpraxen spricht Bigo (2010, 64), in Anspielung auf Foucaults Analysen zum Panoptikum, von einem «banopticon», in dem darüber entschieden wird, wer kontrolliert wird und wer unbeschadet Räume passieren, sie sich aneignen und sie ohne Schwierigkeiten auch wieder verlassen kann. Die Kontrollen haben dabei den Effekt der Sichtbarmachung des vermeintlichen Risikos und damit auch eine Sichtbarmachung von Grenzziehungspraktiken im öffentlichen Raum, die wiederum Sicherheit mancher durch Kontrolle «der Anderen» suggerieren. Die exkludierende Grenzziehung ist hierbei, so Huysmans (2006, 56), doppelt gelagert und vollzieht sich sowohl nach innen als auch nach aussen. “[They] unify the individual immigrant and refugee into a collective dangerous force” und konstruieren gleichzeitig ein vermeintlich harmonisches Innerhalb der Grenze, ein Innerhalb der Sicherheit und Zugehörigkeit. Das als «fremd» und dadurch potenziell bedrohlich klassifizierte Subjekt, an dem die Polizei sich ihrer Handlungsmacht vergewissert, Stärke und Verteidigung einer vermeintlich bedrohten Ordnung und Sicherheit präsentieren kann, wird eingeeht und ihm wird gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben versagt. Während für die einen der öffentliche Raum zum Raum der Anonymität wird, bedeutet er für andere eine unfreiwillige Sichtbarwerdung und -machung, die sanktioniert wird.

Neben der differenziellen Logik der Kontrollen, die in der Aussage der Fachkraft zum Ausdruck kommt, wird hier ein weiterer Effekt der raumbezogenen Kontrolle sichtbar, die scheinbare Unausweichlichkeit dieser erwartbaren Reaktion auf einen als «fremd» und «gefährlich» klassifizierten Körper. So könne man sich «sicher sein» an bestimmten Orten als Jugendlicher mit «dunkler Hautfarbe» kontrolliert zu werden. Die Haut, so wird hier deutlich, wird zum Marker der Differenz. Diese Logik scheint hier als der erwartbare Normalzustand rassifizierter Menschen in den Erwartungshorizont der Fachkraft eingelassen. Unabhängig davon, wie das Verhalten der Polizist:innen von der Fachkraft bewertet wird, schwingt hier doch ein Moment der Normalisierung rassistischer Alltagserfahrungen mit: Das Normale gilt als das Erwartbare, es wird zur Routine und damit zu einer Banalität des Alltags. Eine solche versprachlichte Normalisierung ist ein durchgängiges Muster in den Aussagen zu anlass- bzw. verdachtsunabhängigen Kontrollen. Diese wurden in den Interviews in einer alltäglichen Regelmässigkeit geschildert, die unter anderem Passkontrollen und Durchsuchung mitgeführter Gegenstände nach sich zogen, denen die Jugendlichen of Color kaum entgehen können, wenn sie sich an Orten des öffentlichen Lebens, an denen auch andere junge Menschen ihre Zeit verbringen, aufhalten oder sie nur notwendigerweise als Wegstrecke passieren. Solche Kontrollen passieren «immer wieder», sie erscheinen auch einer weiteren Fachkraft als quasi

natürliche Konsequenz der Präsenz nicht weißer Menschen in öffentlichen Räumen, denn man könne *«wahrscheinlich die Uhr danach stellen»* (Interview 6, 127), wann es zur nächsten Kontrolle komme. Die verdachtsunabhängigen Kontrollen werden für die jungen Menschen zu einer normalisierten Erfahrung, die sie *«schon gar nicht mehr erzählen»* (Interview 5, 164).

### 3 Die Ritualisierung des alltäglichen Rassismus in den Polizeikontrollen

Gerade in ihrer Alltäglichkeit scheinen die Kontrollen von jungen Menschen *of Color* als selbstverständliche Routine. Diese Dynamik bezeichnet Thompson (2018, 198) als eine Grunddynamik von Rassismus, der gerade in seiner «unspektakulären [...] Alltäglichkeit und Permanenz» (siehe auch Terkessidis 2004) Brisanz entfaltet. Auch ohne brachiale Gewalt und räumlich spürbare Grenzzäune zeigt sich so die Wirkmächtigkeit von Grenzregimen inmitten des öffentlichen (urbanen) Raumes. Racial Profiling als eine Form des institutionellen Rassismus, kommt dabei ohne das gesprochene Wort aus und kennzeichnet sich eben dadurch, dass die Hautfarbe als Anlass der Kontrolle in der Regel nicht notwendigerweise explizit versprachlicht wird, sondern im Verborgenen bleibt. Für die Betroffenen drückt sich Racial Profiling im ritualhaften Charakter aus. Es handelt sich um eine Regelmäßigkeit des Alltags, die vorhersehbar eintritt. Es ist etwas wonach man *«die Uhr stellen»* kann, etwas über das man sagen kann, beim *«nächsten Mal»* könnte es anders ausgehen. Dass es sich um Rassismus handelt, wird nicht per se an der für sich genommenen Personenkontrolle deutlich, sondern eben an der Regelmäßigkeit; es wird daran deutlich, dass diese Form der Kontrollen für die jungen Menschen zu einem Ritual werden, an dem sie alltäglich beteiligt werden. Institutioneller Rassismus wird somit zur anerkannten gesellschaftlichen Sprache, die «nicht nur gesprochen [wird], sondern auch agiert [...] erlebt [und ...] ritualisiert wird». Institutioneller Rassismus in Form von Racial Profiling wird mit Lefebvres gesprochen zu einem Formalismus des urbanen Raums (Lefebvre 1975). Der ritualhafte Charakter kommt in einer selbstverständlichen Vorwegnahme einer Wiederholung des Ereignisses der rassistischen Polizeikontrolle zum Ausdruck:

*Ahm das ist wahrscheinlich weil du so aussiehst wie du aussiehst und es ist das nennt man rassistische Polizeikontrollen aber ja beim nächsten Mal passiert es vielleicht, läuft es dann vielleicht anders ab [indem der Versuch unternommen wird eine:n Betreuer:in zu kontaktieren, bevor das Handy an die Polizei überreicht wird]. (Interview 6, 79–83)*

Innerhalb dieses Rituals haben alle Beteiligten einen Platz, der dieser Interaktion ihre Form verleiht. Den Jugendlichen werden unterschiedliche Strategien vermittelt, in der Situation Handlungsmacht zu erlangen oder der Situation gänzlich zu entgehen.



### 3.1 Situative Handlungsmacht durch das Beherrschen der Spielregeln

Die Kinder- und Jugendhilfe setzt in ihrer Bearbeitung dieses Rituals an, indem sie versucht den Platz, den junge Menschen innerhalb des Rituals der Polizei einnehmen, zu verbessern, wodurch sie eigene Spielregeln in das polizeiliche Ritual einfließen lassen und versuchen die jungen Menschen darüber zu Rechtssubjekten zu ermächtigen. Diese Strategien kennzeichnen sich durch schematische Handlungsabläufe und Verfahrensweisen. Diese Schemata antizipieren Eventualitäten und bringen eine grosse Unsicherheit darüber zum Ausdruck, welche Folgen eine Polizeikontrolle haben kann und welche Praktiken zur Anwendung kommen bzw. welche Eskalationsstufe betreten wird. Es werden verschiedene Möglichkeiten aufgerufen, für die es jeweils Reaktionsschablonen gibt. Die jungen Menschen werden aufgefordert während einer Polizeikontrolle die Polizist:innen zu bitten die Betreuer:innen der Wohngruppe zu kontaktieren *«bevor ich das Handy aus der Hand gebe, muss ich kurz meinen Betreuer anrufen»* [Schritt 1]. Es wird antizipiert, dass dieses Recht nicht in Anspruch genommen werden kann, da die Polizist:innen diesen Anruf verweigern könnten *«wenn sie das verweigern, dann kann ich mir vielleicht wirklich diese Nummer [Dienstnummer des/der Beamt:in, Anm. Clark et al.] merken»* [Schritt 2]. Der Status als Rechtssubjekt soll dann im Nachhinein wieder hergestellt werden: *«[...] und dann gerichtliche Schritte einleiten»* [Schritt 3] (Interview 6, 79–83). Die Strategie der Jugendhilfe zielt darauf ab, den jungen Menschen feste Handlungsabläufe zu vermitteln, die sie in der Situation ritualisiert abrufen können, um so handlungsfähig zu bleiben.

Jede Hinzufügung von Spielregeln verbleibt innerhalb des Rituals, die grundsätzliche Form kann dadurch nicht überwunden werden, es finden Verschiebungen um Nuancen statt. Relevant zur Aufrechterhaltung des Rituals ist es, dass in der unmittelbaren Interaktion der institutionelle Rassismus im Verborgenen verbleibt. Die Erkennungsnummer auf der Uniform der Polizist:innen wird sich nicht sichtbar notiert, sondern gemerkt. Der Anlass der Kontrolle in diesem Ritual nicht offensiv in Frage gestellt. Die Handlungsmacht wird auf einen Zeitraum in der Zukunft verlagert, wenn gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Diese Handlungsschablone dient dem Aneignen von subjektiv empfundener Sicherheit, ist aber mit Blick auf die Wirkmächtigkeit eine Fiktion. Es bleibt unausgesprochen auf welche Weise die Macht über die Situation zurückgewonnen werden kann, wenn ein Anruf bei den Betreuer:innen tatsächlich gelingen sollte. Das Merken der Dienstnummer von in der Regel mehreren Polizist:innen unter der Bedingung von Stress erscheint sehr voraussetzungsvoll. *«Gerichtliche Schritte»* zu bemühen wäre mit sehr hohen Folgekosten verbunden, die ebenso ausgeblendet werden. Wie die Untersuchung von Abdul-Rahman und anderen zeigt (2020), ist die Gefahr der Gegenanzeige auf Grund von Verleumdung gross und eine solche kann ausserdem ohne gesicherten Aufenthaltsstatus gravierende Folgen haben. Diese Fiktion wird aufrechterhalten, indem Erfahrungen junger Menschen, die zuvor als Rassismuserfahrungen klassifi-

ziert wurden – «[...] *das nennt man rassistische Polizeikontrollen*» –, in einem zweiten Schritt banalisiert und profanisiert werden:

*In dem Moment ist auch nichts Schlimmes passiert sie haben ihn jetzt nicht [...] beleidigt oder auf dem Boden gedrückt oder schlecht behandelt.*  
(Interview 6, 79–83)

Rassistische Polizeikontrollen mit der Einsicht in das Smartphone werden also erst einmal zur profanen sozialen Tatsache, «*nichts schlimmes*». Diese werden in Relation zu anderen gewaltvollen rassistischen Praktiken hierarchisiert. Mit der Bewertung «*nicht so schlimm*» besteht auch keine Handlungsnotwendigkeit und die Fiktion von situativer Handlungsmacht bleibt unangetastet. Paradoxerweise ist es also notwendig rassistische Polizeikontrollen als etwas Profanes und Banales zu betrachten, um die Fiktion der situativen Handlungsmacht nicht ins Wanken geraten zu lassen. Erst über die Banalisierung kann legitimiert werden, dass die zuvor benannten Schritte inklusive der Einleitung «*gerichtlicher Schritte*» in diesem Fall nicht vollzogen werden. Diese Banalisierung geht mit einer Verschleierung der Folgen von Handlungen einher, die «nicht als hate speech, Beleidigungen oder Ausschlüsse daherkommen, sondern sich in den als normal geltenden Entscheidungen und Handlungen gesellschaftlicher Institutionen verstecken» (Plümecke und Wilopo 2019, 140). Die Profanisierung und zugleich Verschleierung rassistischer Motive in der Kriminalitätsprävention erschwert die Bekämpfung dieser Praktiken, obwohl sie für die Betroffenen enorm folgenreich sind. Sie berichten von Scham und Demütigung sowie über Angst und Rückzug aus dem öffentlichen Raum (vgl. Plümecke und Wilopo 2019; Wa Baile et. al. 2019). Ebendieser Rückzug aus dem öffentlichen Raum, mit dem Betroffene sich selbst vor Polizeikontrollen und Polizeigewalt zu schützen suchen, findet sich ebenso in der ambivalenten Strategie der Fachkräfte wieder, die ihrerseits Schutzstrategien<sup>5</sup> für ihre Adressat:innen entwickeln.

### 3.2 Kein Interieur des gefährlichen Ortes werden: «Ich bin gerade da und dahin unterwegs»

Wird der Ort an sich zum Quell der Gefahr definiert, erscheint es für die jungen Menschen wichtig, sich nicht zum Teil des Ortes verobjektivieren zu lassen, sondern als legitimes Subjekt in Erscheinung zu treten. Dazu gehört es, dass sie klar benennen, dass der gefährliche Ort nur als Transit dient. Sie sollten sich als legitime Subjekte

5 Neben diesen informelleren Strategien finden sich in den von uns erhobenen Daten auch in einem Interview Hinweise auf formellere Handlungsweisen. So war eine Einrichtung im Prozess der Leitfadenerstellung zum Thema «Rechte und Pflichten» der Fachkräfte und Jugendlichen im Kontakt mit der Polizei mit Hilfe anderer Fachinstitutionen. Eine andere Möglichkeit der interaktiv und interpersonell organisierten Wissensvermittlung lag in der Initiierung eines gemeinsamen Workshops, bestehend aus zwei Modulen. Hierdurch wurde jungen Menschen ermöglicht, sowohl mit Polizist:innen in einem anderen Setting in Kontakt zu kommen, als auch mit Vertreter:innen einer anderen Fachinstitution in den Austausch zu gehen, die unter anderem Betroffene von Racial Profiling advokatorisch berät.

kenntlich machen, die ausschliesslich an für sie legitimen Orten verweilen und sich nicht als Interieur, des gefährlichen Ortes adressieren lassen:

*Ich komm gerade von der Schule hier ist mein Schulheft, hier sind meine Sportsachen ich bin gerade da und dahin unterwegs [...] aber auch einfach zu sagen, das ist grad nicht ok was ihr macht, aber ich weiss das man das hier darf, ich werde mich nicht äm werde nicht wegrennen oder euch schubsen und mich dagegen wehren. (Interview 6, 179–180)*

Den jungen Menschen werden in dieser Einrichtung Techniken vermittelt, wie sie sich und ihre Anwesenheit an den sog. «gefährlichen Orten» legitimieren und eine Form der Selbstnormalisierung schaffen können, als Schüler:in oder Mensch mit Interessen und Hobbies wie Sport. Sie sind dazu aufgerufen entstigmatisierende Identitätsmerkmale zu benennen, um sich so in der Interaktion neu zu positionieren und vor allem von der Polizei neu positioniert zu werden. Dies schliesst ebenso ein, dass junge Menschen kenntlich machen, dass sie Rechtssubjekte sind, die Kenntnisse über Rechte haben, die ethische Ansprüche und eine legitime Kritik zu formulieren vermögen. Ihnen wird von den Fachkräften vermittelt, wie sie in der konkreten Situation, in der sie rassistisch konnotiert als Gefährder:in adressiert werden, das Geschehen als Diskriminierung kenntlich machen und es ethisch in Frage stellen sollen («das ist gerade nicht ok»). Sie lernen zu explizieren, dass sie nicht wehrhaft oder gefährlich sind, um weitere Eskalationen zu vermeiden und potenziell gewaltvollen Massnahmen die Rechtfertigung zu entziehen. Dies dient in der Situation ihrem Schutz vor Polizeigewalt und deutet jedoch gleichzeitig die Ohnmacht und Ambivalenz, die in den Ratschlägen der Fachkräfte zur Geltung kommen, an. Denn die proaktive Selbstdarstellung als explizit nicht kriminelle Person, operiert letztlich innerhalb der Logik rassistischer Kriminalisierung bzw. sie vermag diese nicht zu delegitimieren. Noch sicherer als die oben erwähnten Handlungsstrategien erscheint der Hinweis für die jungen Menschen, den als gefährlich klassifizierten Orten «einfach» fern zu bleiben und «einfach nicht hinzugehen», um der angstbesetzten und beschämenden öffentlichen Adressierung als Gefährder:innen zu umgehen. Die Ambivalenz dieses Ratschlages wird von den Interviewten selbst thematisiert, da klar sei, dass damit die Exklusionsmechanismen der gefährlichen Orte fortgeschrieben werden. Darüber hinaus ist es aber so – wie im nächsten Kapitel gezeigt wird – dass die Grenzen der gefährlichen Orte ähnlich fluide sind, wie die nationalen Grenzen, die sich und ihre Funktion der Grenzkontrolle dynamisch in das Landesinnere ausgeweitet haben. Die Kontrollfunktionen der Grenzen manifestieren sich zwar an bestimmten Orten, die «danger zones», bleiben aber nicht darauf beschränkt. Analog zu den nationalen Grenzen handelt es sich auch im Falle der Zonierung der Städte um einen «ongoing and situated ordering process» (Novak 2019), der für junge Menschen mit Fluchtgeschichte zur alltäglichen Erfahrung wird. Dies nicht zuletzt, weil die Rationalität der als formal als gefährlich definierten Orte auch auf

die Organisationen übertragen wird, in denen geflüchtete Menschen leben. Dies zeigt sich in den Re-/Klassifikationen von Jugendhilfeeinrichtungen, die im nächsten Kapitel thematisiert werden.

#### 4 Wenn die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur danger zone wird

Neben der rechtlich legitimierten Praxis der Ausweisung von “danger zones“, von der die Polizei extensiv Gebrauch macht und die mittlerweile in der kriminologischen Forschung gut aufgearbeitet ist, ergibt sich aus unserem Interviewmaterial eine *informelle* Praxis, bei der die Handlungslogik der “danger zones“ auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wird. So berichtet eine Fachkraft von einer Unterhaltung mit einem Polizisten, der ihr mitteilt, dass ihre Einrichtung «*offiziell, er sagt es nicht gerne, [...] als Flüchtlingsunterkunft*» gelte «*und da schickt man dann immer eigentlich ne Wanne<sup>6</sup> mehr los, weil man davon ausgeht, dass es irgendwie Schwierigkeiten gibt*» (Interview 8, 59). Das Wort «*offiziell*» deutet dabei darauf hin, dass die Umklassifizierung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in eine «*Flüchtlingsunterkunft*» organisationsintern Common Sense ist. Das angedeutete Unbehagen des Beamten, was mit den Worten «*er sagt es nicht gerne*» zum Ausdruck kommt, lässt darauf schliessen, dass er die Problematik der Umklassifizierung bzw. deren Folgen durchaus sieht. Indem die Polizei die Einrichtung als «*Flüchtlingsunterkunft*» bezeichnet und dem so definierten Ort und dessen Bewohner:innen ein erhöhtes Gefahrenpotential zuschreibt, legitimiert sie ihre Praxis «*immer eigentliche ne Wanne mehr*» loszuschicken. Das erhöhte Gefährdungspotential, das den Bewohner:innen von der Polizei unterstellt wird, begründet sich aus ihrem Geflüchtetenstatus und den damit assoziierten negativen Eigenschaften. Damit reproduziert die Polizei die im Kern rassistische Repräsentation vom «*Flüchtling als Kriminellen*». Dass es sich bei den Bewohner:innen in erster Linie um Kinder und Jugendliche handelt, wird vollends von der Statuszuweisung als Flüchtlinge überformt. Analog zur formellen Praxis der Ausweisung von «*gefährlichen Orten*», werden auch der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung kriminogene Eigenschaften zugesprochen. Jedoch, und hier lässt sich ein Unterschied zur formellen Ausweisungspraxis der Polizei erkennen, wird im Reframing der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in eine «*Flüchtlingsunterkunft*» eindeutig erkennbar, wer das Kontrollsubjekt des gefährlichen Ortes sein wird: der/die geflüchtete «*Anderer*». Hier tritt somit offen die «*aktive Rolle der selektiven Kriminalisierung*» (Belina und Wehrheim 2011, 210) zutage, die der Polizei im Zuge einer zunehmenden Präventionsorientierung im policing zukommt. Dabei weitet sie ihre Handlungsmacht sukzessive aus. Denn während die Ausweisungen von «*gefährlichen Orten*» der rechtlichen Legitimation bedürfen und zeitlich und

6 Als «*Wanne*» werden umgangssprachlich teilweise vergitterte Gruppenkraftwagen der Polizei bezeichnet.

räumlich begrenzt sind, ermächtigt sich die Polizei im Zuge der Umklassifizierung gewissermassen selbst dazu, «immer» gegenüber als geflüchtet gelesenen Bewohner:innen einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung besonders martialisch aufzutreten. Die Polizei wird hier zur politischen Akteurin, die das soziale Miteinander strukturiert und die Versicherheitlichung von Migration und Flucht im Kontext des nationalen Migrationsregimes vorantreibt. Dass der Geflüchtetenstatus für die Polizei das entscheidende Verdachtsmoment darstellt, um ihr Polizeiaufgebot quantitativ aufzustocken, verdeutlicht in diesem Zusammenhang, welcher Stellenwert der Bürgerschaft bei der Strukturierung des Raums zukommt. Denn die «Grenzen der Staatsbürgerschaft» (Bareis und Wagner 2019, 62) bewirken, dass die von den jungen Geflüchteten physisch überschrittenen nationalstaatlichen Grenzen «politisch und sozial mitwandern» (Bareis und Wagner 2019, 62). Die “ubiquity of borders” (Balibar 2002, 84), die für Balibar symptomatisch für die EU und den Schengenraum ist – die jedoch nicht für alle Personen gleichermaßen zu einer dominanten Alltagserfahrung werden (Novak, 2019) – offenbart sich für diese junge Menschen somit auch in ihrer Privatsphäre in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.

#### 4.1 Das Ringen um Deutungshoheit

Dabei akzeptiert die Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht unwidersprochen die selbstlegitimierte Definitionsmacht der Polizei über ihre Einrichtungen und Bewohner:innen. So gehen aus dem Interviewmaterial zwei Strategien zur Wiederherstellung der eigenen Deutungshoheit hervor. Hier ist zum einen die Delegitimierung der polizeilichen Klassifizierungspraxis qua Berufung auf politische Autoritäten, zum anderen die Behauptung der räumlichen Zuständigkeit durch verstärkte Präsenz und Sichtbarkeit der Fachkräfte zu nennen. Erstere Strategie wird im folgenden Zitat einer Fachkraft deutlich:

*[...] sie klassifizieren uns eben nicht als Jugendhilfeeinrichtung, WAS wir aber sind, das kann man überall nachlesen, wurde auch vom Senat abgesegnet. (Interview 8, 59)*

Die Fachkraft skandalisiert die Umklassifizierung ihrer Einrichtung und betont den Jugendhilfeeinrichtungsstatus. Mit Bezug auf den Senat, der als Landesregierung die Exekutivgewalt ausführt, verleiht sie ihrer Aussage politisch-rechtlich Nachdruck und betont die Unrechtmässigkeit des polizeilichen Vorgehens. Gleichzeitig widerspricht sie der rassistischen Begründung, mit der die Polizei das verstärkte Polizeiaufgebot für «Flüchtlingsunterkünfte» rechtfertigt. Die Schlussfolgerung, dass von Einrichtungen, in denen Menschen mit Fluchterfahrung untergebracht sind, ein höheres Gefahrenpotential ausgeht, ist für sie «völliger Quatsch» (Interview 8, 59). Damit delegitimiert sie die Umklassifizierungspraxis, ohne dabei die rassistische Argumentation der Polizei zu bestätigen.

Die zweite Strategie zur Rückgewinnung von Deutungshoheit, die im Interview mit der Fachkraft zum Ausdruck gebracht wird, und bei der die Fachkraft die eigene Kontrolle über den Raum geltend macht, zeigt sich in folgender Interviewpassage:

*Also ich habe vor ewiger Zeit schon mal dann Kontakt aufgenommen zu den zuständigen äm äh äh Polizeiabschnitt und dem Cop der hier immer rumläuft also n Kontaktbereichsbeamten, zwei sind das, um da einfach auch zu zeigen ja ich bin auch hier, man kann mich ansprechen so wir sind jetzt nicht per se Feinde oder so aber so das man viele Sachen vielleicht dann auch eher so regeln kann äm das ist so diese eine organisatorische Ebene äm, die andere ist das Jugendliche ausserhalb unserer Einrichtung natürlich ständig Erfahrungen mit der Polizei machen ganz oft die Kontrollen die sie erleben auf dem Alex oder in der U-Bahn oder so einfach der Wunsch den Pass gezeigt bekommen. (Interview 8, 43)*

Durch das proaktive In-Kontakt-Treten mit den Kontaktbereichsbeamten:innen, die für das geographische Gebiet zuständig sind, in dem sich die Jugendhilfeeinrichtung befindet, demonstriert die Fachkraft ihre Zuständigkeit und wird als Akteurin physisch im Raum sichtbar. Mit den Worten «*ich bin auch hier*» unterstreicht sie ihren Hoheitsanspruch und vermittelt im nächsten Halbsatz ihre grundsätzliche Kommunikationsbereitschaft («*man kann mich ansprechen*»). Was auf dem Territorium der Jugendhilfeeinrichtung und der unmittelbaren Umgebung geschieht, fällt in ihren Verantwortungsbereich. Hier nimmt sie eine Rolle als Vermittlerin ein und gibt dabei unmissverständlich zu verstehen, dass sie Advokatin der Jugendlichen ist, wobei offenbleibt, inwiefern die betroffenen Jugendlichen selbst an den Aushandlungsprozessen zwischen Fachkraft und Polizei beteiligt werden sollen. Die Geschehnisse ausserhalb der Einrichtung und dessen «Vorgartens» entziehen sich ihrer Kontrolle. Dort machen die Jugendlichen «*natürlich ständig Erfahrungen mit der Polizei*». Während sich an gefährlichen Orten im öffentlichen Raum also eine grosse Ohnmacht einstellt, unterstreicht die Fachkraft für das Terrain der Einrichtung ihre Wirksamkeit. Diese bleibt jedoch prekär. Denn, obwohl der Status der Einrichtung rechtlich und politisch kodifiziert ist, hat die Fachkraft letztendlich gegenüber der polizeilichen Klassifizierungspraxis und der damit einhergehenden schlechteren Behandlung ihrer Bewohner:innen das Nachsehen:

*(...) ich würde mir wünschen tatsächlich das wir als Jugendhilfeeinrichtung gesehen und auch behandelt werden[...], mit dem nötigen Respekt und mit dem nötigen Vorgehen unseren Klienten gegenüber und mit dem Respekt vor allem vor dem Schutzraum den wir ihnen bieten wollen und bieten hoffentlich, dass das ist mir tatsächlich so das Wichtigste. (Interview 8, 144–145)*

Obwohl die Fachkraft der Jugendhilfeeinrichtung sich im Recht wähnt, kann sie nur hoffen, dass der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht von der polizei-

lichen Praxis konterkariert wird. Die Sorge darüber, dass die Polizei gegenüber den Bewohner:innen der Jugendhilfeeinrichtung unverhältnismässig vorgeht, sich über geltendes Recht hinwegsetzt und nach ihren eigenen Massgaben operiert, klingt dabei mit an. Dass diese Sorge durchaus begründet ist, belegen zum Beispiel die Polizeieinsätze in Berliner Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der letzten Jahre (KJHV 2018; Reach Out 2019; Clark et. al. 2021; TAZ, 12.08.2022), bei denen auch unbeteiligte Jugendliche körperlich verletzt und massiv von Beamt:innen bedroht wurden und die den Flüchtlingsrat Berlin, sowie Reach Out und KOP<sup>7</sup> unlängst zur Forderung «Schutzräume sichern! Polizeigewalt gegen Geflüchtete in Berliner Jugendhilfeeinrichtungen aufarbeiten und Konsequenzen ziehen!» (Flüchtlingsrat Berlin 2021) veranlasst hat.

## 5 Fazit

Damit Soziale Arbeit als ein demokratieerhaltendes Instrument wirksam sein kann, das der Entrechtung und Diskriminierung der Adressat:innen advokatorisch entgegenwirkt, ist es zwingend notwendig, effektive Strategien gegen Racial Profiling und den darin zum Ausdruck kommenden institutionellen Rassismus zu entwickeln (Tsianos 2018). Die Fluidität von nationalen Grenzen im Landesinneren und die Ubiquität der Kontrollpraktiken des Grenzregimes lassen der Advokatur der Sozialen Arbeit jedoch sehr eingeschränkten Handlungsspielraum. Durch die Klassifizierung der eigenen Organisation als danger zone wird diese zum Teil des Grenzregimes, die analog zu der polizeilichen Zonierung des urbanen Raums geschieht. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn dies informell geschieht und so als verdeckte Praxis einem öffentlichen Diskurs nicht zugänglich ist. Das Potential der sozialpädagogischen advokatorischen Tätigkeit wird im Zusammenhang dieser Praktiken der Kriminalprävention darauf beschränkt ihrerseits übermässiger Polizeigewalt vorzubeugen. Sie vermittelt den jungen Menschen Techniken, um in der Interaktion mit der Polizei zu einer Selbstnormalisierung zu gelangen und die Stigmata der Gefährder:innenadressierung situativ und interaktiv bearbeiten zu können. Diese von Fachkräften der Sozialen Arbeit entwickelten Praktiken sind jedoch ambivalent und werden teilweise von ihnen in ebendieser Ambivalenz thematisiert. Die Vermeidungsstrategien, die den jungen Menschen vermittelt werden, mögen einerseits potentiell wirkungsvolle Instrumente sein, um den Folgen von rassistischen Polizeikontrollen zu entgehen und in der Situation ein subjektives Sicherheitsempfinden zu gewinnen. Andererseits reproduzieren sie auch Exklusionsmechanismen, die durch rassistische Polizeikontrollen hervorgebracht werden, da

---

7 Bei Reach Out und KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt) handelt es sich um berliner Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die von rassistischer Polizeigewalt und Racial Profiling betroffen sind.

auch sie geflüchteten jungen Menschen in ihrem Zugang zum öffentlichen Raum beschränken und damit zugleich Gefahr laufen zu suggerieren, die jungen Menschen könnten dem institutionellem Rassismus räumlich ausweichen.

## 6 Literatur

- Abdul-Rahman, Laila, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein. 2020. *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt «Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen»* (KviAPol), [https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol\\_Zweiter\\_Zwischenbericht.pdf](https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf) (15.04.2021).
- Assall, Moritz und Carsten Gericke. 2016. Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengelände. *Kritische Justiz* 49(1): 61–71.
- Balibar, Etienne. 2002. What is border? S. 75–86 in *Politics and the Other Scene*, hrsg. von Etienne Balibar. London: Verso.
- Balibar, Etienne. 2004. *We, the People of Europe? Reflections on Transnational Citizenship*. Princeton and Oxford: Princeton University Press.
- Bareis, Ellen und Thomas Wagner. 2019. Umkämpfte Arbeit am Gemeinwesen. Praxen der Migration und Praxen der Sozialen Arbeit: eine Verhältnisbestimmung. S. 56–74 in *Migration als soziale Praxis. Kämpfe um Autonomie und repressive Erfahrungen*, hrsg. von Christine Resch und Thomas Wagner. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Belina, Bernd. 2016. Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? S. 125–146 in *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, hrsg. von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch. Wiesbaden: Springer.
- Belina, Bernd. 2018. Wie die Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. S. 119–133 in *Kritik der Polizei*, hrsg. von Daniel Loick. Frankfurt a. M. und New York: Campus.
- Belina, Bernd und Jan Wehrheim. 2011. «Gefahrengelände»: Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme* 23(2): 207–229.
- Belina, Bernd und Jan Wehrheim. 2020. “Danger Zones”: How Policing Space Legitimizes Policing Race. S. 95–114 in *Urban Interventions and Forms of Participation*, hrsg. von Maria Castro Varela und Barış Ülker. Leverkusen: Barbara Budrich.
- Bigo, Didier. 2010. Sicherheit und Immigration: Zu einer Kritik der Gouvernementalität des Unbehagens. S. 39–75 In *Politik der Unentschiedenheit. Die Internationale Politik und ihr Umgang mit Kriegsflüchtlingen*, hrsg. von Margarete Misselwitz und Klaus Schlichte. Bielefeld: transcript.
- Clark, Zoe. 2018. No Excuses – Über das Verhältnis von Strafen und verzeihenden Care-Beziehungen in der Heimerziehung. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung/Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research* 13(1): 11–12.
- Clark, Zoe, Fabian Fritz und Caroline Inhoffen. 2021. «Wo sie [die Polizei] erstmal schon davon ausgehen das n Einsatz vielleicht gefährlicher ist als woanders». Über die Folgen rassistischer Gefahrenzuschreibungen für junge Menschen aus der Heimerziehung. *Polizei.Wissen* 5(1): 46–51.
- El-Tayeb, Fatima und Vanessa Eileen Thompson. 2019. Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition. Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa. S. 311–328 in *Racial Profiling – Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*, hrsg. von Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert und Sarah Schilliger. Bielefeld: transcript.
- Flüchtlingsrat Berlin. 2021. *Schutzräume sichern! Polizeigewalt gegen Geflüchtete in Berliner Jugendhilfeeinrichtungen aufarbeiten und Konsequenzen ziehen! Gemeinsame Pressemitteilung vom Flüchtlingsrat*



- Berlin, *Reach Out und KOP*, [https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/5\\_2\\_21\\_pm-schutzraeume-sichern.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/5_2_21_pm-schutzraeume-sichern.pdf) (25.05.2021).
- Fritz, Fabian und Zoe Clark. 2019. When They Kick at Your Front Door – Zum aktuellen Verhältnis von stationären Wohngruppen der Heimerziehung und der Polizei. Pp. 213–223 in *Dressur zur Mündigkeit?: Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung*. Weinheim, Basel; Beltz Juventa.
- Hentschel, Christine. 2011. Outcharming Crime in (D)urban Space. *Social Dynamics* 37(1): 148–164.
- Huysmans, Jef. 2006. *The Politics of Insecurity. Fear, Migration and Asylum in the EU*. London und New York: Routledge.
- Killian, Margarete und Moritz Rinn. 2020. Aufsuchende Soziale Arbeit in Konflikten um städtische Räume. *Soziale Passagen* 12(2): 399–420.
- Kilomba, Grada. 2010. *Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism*. Münster: Unrast.
- KJHV (Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Berlin/Brandenburg). 2018. *Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfe-Verbundes Berlin / Brandenburg (KJHV zentral) zum Übergriff der Berliner Kriminalpolizei auf unsere sozialpädagogische Jugendwohngruppe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete*, [https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/2018/Mai/2018\\_05\\_178\\_Stellungnahme\\_des\\_KJHV\\_zum\\_%C3%9Cbergriff.pdf](https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/2018/Mai/2018_05_178_Stellungnahme_des_KJHV_zum_%C3%9Cbergriff.pdf) (23.04.2021).
- Lefebvre, Henri. 1975. *Metaphilosophie: Prolegomena*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Lipsky, Michael. 1969. *Toward a Theory of Street-Level Bureaucracy*. Institute for Research and Poverty. Discussion Papers. University of Wisconsin-Madison.
- Loick, Daniel. 2018. Was ist Polizeikritik? S. 9–35 in *Kritik der Polizei*, hrsg. von Daniel Loick. Frankfurt a. M. und New York: Campus.
- Lutz, Tilman. 2013. Punitive Sozialarbeit? Neuer Kontrolldiskurs in der Sozialen Arbeit. S. 135–154 in *Unheimliche Verbündete: Recht und Soziale Arbeit in Geschichte und Gegenwart*, hrsg. von Peter Hammerschmidt, Juliane Sagebiel und Caroline Steindorff-Classen. Neu-Ulm: AG-SPAK-Bücher.
- Meuser, Michael und Ulrike Nagel. 2009. Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. S. 465–479 in *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*, hrsg. von Susanne Pickel, Gert Pickel, Hans-Joachim Lauth und Detlef Jahn. Wiesbaden: Springer VS.
- Novak, Paolo. 2018. Borders, Distance, Politics. S. 49–62 in *Borderless Worlds for Whom? Ethics, Moralities and Mobilities*, hrsg. von Anssi Paasi, Eeva-Kaisa Prokkola, Jarkko Saarinen und Kaj Zimmerbauer. London und New York: Routledge.
- Pütter, Norbert. 2015. Im Souterrain der Polizei? Wandlungen im Verhältnis Polizei – Sozialarbeit. *Cilip* 108, [www.cilip.de/zeitschrift/2015-2019/2015-2/sozialarbeit-und-polizei/](http://www.cilip.de/zeitschrift/2015-2019/2015-2/sozialarbeit-und-polizei/) (26.12.2019).
- Plümecke, Tino und Claudia Wilopo. 2019. Die Kontrolle der «Anderen». S. 139–154 in *Racial Profiling – Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*, hrsg. von Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert und Sarah Schilliger. Bielefeld: transcript
- Reach Out. 2019. *Pressemitteilung – Polizei dringt mit gezogener Waffe in Berliner Jugendhilfeeinrichtung ein. Gemeinsame Pressemitteilung vom Flüchtlingsrat Berlin, dem Bundesfachverband unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge, Evin e. V. und Reach Out*, (<https://www.reachoutberlin.de/de/Aktuelles/Ver%C3%B6ffentlichungen/Pressemitteilung/Pressemitteilung%20-%20Polizei%20dringt%20mit%20gezogener%20Waffe%20in%20Berliner%20Jugendhilfeeinrichtung%20ein/>) (27.05.2021).
- Scherr, Albert und Helmuth Schweitzer. 2021. Gegner, Konkurrenten oder Verbündete? Zur Verbindung von Sozialarbeit und Polizei. *Sozial Extra* 45(3): 399–420.
- TAZ, 12.08.2022. Gedenken an erschossenen Jugendlichen, Einer der Alles verloren hat, download: <https://taz.de/Gedenken-an-erschossenen-Jugendlichen/!5874253/> (letzter Zugriff, 11.08.2022).
- Terkessidis, Mark. 2004. *Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*. Bielefeld: transcript Verlag.

- Thompson, Vanessa Eileen. 2018. "There Is No Justice, There Is Just Us": Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. S. 197–219 in *Kritik der Polizei*, hrsg. von Daniel Loick. Frankfurt a. M. und New York: Campus.
- Tsianos, Vassilis. 2018. Stop and Search die «Hautverdächtigen»: Warum es so schwierig ist von institutionalisiertem Rassismus im Kontext von Racial Profiling zu reden. *Standpunkt: Sozial* 2018(1): 45–52.
- Ullrich, Peter und Marco Tullney. 2012. Die Konstruktion «gefährlicher Orte». Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. *sozialraum* 4(2), <https://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php> (01.06.2021).
- Wa Baile, Mohamed, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert und Sarah Schilliger (Hrsg.). 2019. *Racial Profiling: struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript.
- Ziegler, Holger. 2001. Crimefighters United – Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. *Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik* 6: 538–556.